

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



33. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juli 2024

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 4/24 vom 22. Juli 2024

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26

(Rundschreiben P-10) 194

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung

des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)

vom 24. Juli 2024 195

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 4/24

vom 22. Juli 2024
Gz.: 33-513-23

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26 (Rundschreiben P-10)

1.

Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
2.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung

wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Die Schulen entscheiden selbst, ob sie die zentralen Nachschreibetermine nutzen. Zu den zentralen Nachschreibeterminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als dem zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen dürfen in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2025 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26

Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis 17.Oktober 2025	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
bis 26. Januar 2026	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
ab 19. Januar 2026	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
ab 16. Februar 2026	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
23. April 2026	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
29. April 2026	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
05. Mai 2026	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
18. Mai 2026	Zentraler Nachschreibetermin Deutsch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
28. Mai 2026	Zentraler Nachschreibetermin Englisch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
05. Juni 2026	Zentraler Nachschreibetermin Mathematik	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
15. Juni 2026	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
ab 15. Juni 2026	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)

vom 24. Juli 2024
Gz.: 33-142-50

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit sowie die Studierfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden zu fördern bzw. zu entwickeln. Durch dieses Angebot zur Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Jugendfreiwilligendiensten in Schulen des Landes wird dieser Zielstellung entsprochen. In den Jugendfreiwilligenjahren ist den Jugendlichen die Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten zu ermöglichen, die auf konkrete Berufsfelder bzw. Studiengänge hinführen. Damit soll die berufliche Orientierung praxisorientiert vertieft und somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen verbessert werden.

Einsatzstellen sollen vorrangig an Schulen eingerichtet werden, die am Startchancen-Programm teilnehmen. Darüber hinaus soll der Einsatz an allgemeinbildenden Schulen

- mit einem hohen Sozialindex
- mit Gemeinsamem Lernen
- mit einem hohen Anteil an einzugliedernden Schülerinnen und Schülern,

sowie Förderschulen und in Einzelfällen an Oberstufenzentren geschaffen werden.

1.3 Die Wochenarbeitszeit der Freiwilligen entspricht dem Umfang einer Vollzeitstelle. Die Einsatzstellen können mit Freiwilligen in Teilzeit besetzt werden. Die Zahl der Einsatzstellen für einen Freiwilligendienst in Teilzeit soll auf maximal 15 % der Einsatzstellen insgesamt begrenzt werden.

Die regelmäßige Wocheneinsatzzeit beträgt für Teilzeitfreiwilligendienstleistende mindestens 20 Wochenstunden und wird individuell zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Die Verteilung der Einsatzzeit auf die Wochentage kann flexibel gestaltet werden und wird zu Beginn des Freiwilligenjahres festgelegt. Der Umfang der Seminartage soll allerdings denjenigen im Vollzeitdienst entsprechen, wobei diese ggf. auch teiltätig durchgeführt werden können (in diesen Fällen sind dann mehr teiltätige Seminartage durchzuführen).

1.4 Schulen, die eine Einsatzstelle einrichten möchten, reichen ihre Interessenbekundung jeweils bis zum letzten Schultag vor den Osterferien beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Referat 33) ein. Das Anmeldeverfahren ist digitalisiert worden.

1.5 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen; die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.6 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Re-

ligion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken (u. a. im Einzelfall auch Einrichtung von Teilzeitstellen). Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG vom 16.05.2008, BGBl. I S. 842, zuletzt geändert durch Art. 80 G v. 20.8.2021 I 3932. Dazu gewährleistet der Zuwendungsempfänger (Träger) die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg nach dem JFDG.

Die Träger sollen nach Maßgabe von Nummer 1.2 eine inhaltliche Vielfalt an Einsatzstellen und Tätigkeitsbereichen an Schulen sowie eine ausgewogene regionale Verteilung der Einsatzstellen gewährleisten; alle Schulstufen und Schulformen sollen angemessen vertreten sein. Dabei wählen die Träger aus der Liste der Schulen aus, die gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verbindlich ihr Interesse für ein Schuljahr bekundet haben (vgl. Nummer 1.4). Längerfristige Kooperationen zwischen Trägern und Schulen sollen dabei nach Möglichkeit auch Berücksichtigung finden können.

Es sollen Jugendfreiwilligendienstleistenden lernzielorientierte berufspraktische Tätigkeiten angeboten werden, bei denen sie fachlich qualifiziert angeleitet werden und ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigeninitiative zugestanden wird. Anzustreben ist eine gezielte Berufs- und Studienorientierung. Während des grundsätzlich einjährigen Jugendfreiwilligendienstes muss eine partizipative, vertrauliche und wertschätzende pädagogische Betreuung auch in Bildungsseminaren sichergestellt sein.

Die Anzahl der mit Zuwendungsmitteln des Landes geförderten Einsatzstellen an Schulen wird bestimmt durch die Höhe der verfügbaren Landesmittel.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die gem. § 10 Abs. 1 JFDG zugelassenen Träger sowie die in Brandenburg gem. § 10 Abs. 2 und bzw. 5 JFDG anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen, sofern dieser nicht bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Einsatzstellen muss eine denselben Durchführungszeitraum betreffende Zuwendung nach den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (RL-JFD vom 11.04.2012, veröffentlicht am 17.04.2012 im GMBL 2012 Se. 174) für die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden nachgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale für Taschengeld, Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung, die pädagogische Begleitung sowie Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung und eine Verwaltungskostenpauschale bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Monat der Teilnahme einer bzw. eines Jugendfreiwilligendienstleistenden (Teilnahmemonat). Die pauschalierten Gesamtausgaben werden mit 800,00 Euro pro Teilnahmemonat angesetzt.

Diese Pauschale soll auch für die Einsatzstellen in Teilzeit gelten.

5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt beim FSJ Schule pauschal 700,00 Euro pro Standardeinheit.

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Gewährung von Taschengeld, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, Sozialversicherung und für die Unfallversicherung der Freiwilligendienstleistenden sowie die Verwaltungskosten des Trägers einzusetzen.

5.6 Über die Zuwendung nach Ziffer 5.5 hinaus stellt der Zuwendungsempfänger die Gesamtfinanzierung durch Mittel des Bundes für die pädagogische Begleitung nach den RL-JFD und durch ggf. private Mittel sicher.

5.7 Anträge auf eine Zuwendung unter 50.000,00 Euro werden nicht bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Jugendfreiwilligendienstleistenden müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und sollten ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

6.2 Es wird nur der Einsatz in Einsatzstellen im Land Brandenburg gefördert, dabei soll in der Regel je Schule nur eine auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderte Einsatzstelle eingerichtet werden. Der Einsatz erfolgt in der Schule, wobei ein zeitweiser Einsatz bei einem schulischen Kooperationspartner in geringem Umfang gestattet ist, wenn eine Kooperationsvereinbarung verbindliche Regelungen dazu trifft (z. B. Kooperation Schule - Sportverein).

6.3 Durchführungszeitraum:

Der maßgebliche Durchführungszeitraum eines Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (FSJ-Schule) umfasst den Zeitraum vom 01. September eines Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres.

6.4 Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers sowie der Einsatzstelle und des Jugendfreiwilligendienstleistenden in einem gegenseitigen Vertrag geregelt werden. In dem Vertrag verpflichtet der Zuwendungsempfänger die Einsatzstelle insbesondere zu einer taggenauen Abrechnung (Dokumentation) der Einsatzzeiten der Jugendfreiwilligendienstleistenden. Verbindliche Kooperationsvereinbarungen nach Ziffer 6.2 sind als Zusatzvereinbarung diesem Vertrag beizufügen. Diese Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Abschluss des gegenseitigen Vertrages vor der Bewilligung der Zuwendung gilt nicht als unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn, jedoch geht das mit dem Vertragsabschluss verbundene Risiko ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.

6.5 Pflichten zur Information und Kommunikation:

Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten im Rahmen dieser Förderung zum Ausdruck gebracht wird.

6.6 Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren:

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage) sind für das Schuljahr 2024/2025 bis zum 9. August 2024 und für das Schuljahr 2025/2026 bis zum 31. März 2025 an das MBJS zu stellen.

Dem Antrag und dem pädagogischen Konzept sind beizufügen

- Kopie des Antrages auf Förderung nach den RL-JFD für die pädagogische Begleitung aus Mitteln des Bundes,
- die Angabe der Anzahl der beabsichtigten Einsatzstellen an Schulen und ggf. Auflistung über die aktuellen bzw. geplanten Einsatzstellen mit dem Hinweis auf bereits bestehende längerfristige Kooperationen mit Schulen,
- bei geplanter Einrichtung von Teilzeitstellen: Darstellung, wie die erforderliche zusätzliche Betreuung bzw. Begleitung dieser Jugendlichen abgesichert werden soll,
- eine Zusicherung der Finanzierung der pädagogischen Begleitung aus Bundesmitteln,
- die Anerkennung als Träger des FSJ im Land Brandenburg, sofern diese nicht bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt,

- Nachweise über die Durchführung des FSJ im Schulwesen bzw. im Kita- und Jugendbereich des Landes Brandenburg.

Für bewährte Träger, die bereits über mindestens ein Schuljahr erfolgreich Einsatzstellen an Schulen eingerichtet haben und dafür Zuwendungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erhielten, ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich. Hier kann auf ein bereits bewährtes Konzept und die eingerichteten Einsatzstellen verwiesen werden, eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung/Ergänzung sollte jedoch vorgenommen werden. Die gesicherte Gesamtfinanzierung ist aber in jedem Fall für die geplante Anzahl von Einsatzstellen nachzuweisen.

7.2 Bewilligungsverfahren:

Unter Berücksichtigung des unter 1.2 beschriebenen Zuwendungszwecks entscheidet das MBJS nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Förderung und prüft die Anträge unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 genannten Kriterien.

Die ausgewählten Träger erhalten einen Zuwendungsbescheid für den beantragten Zeitraum unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung durch den Zuwendungsempfänger beim MBJS in Raten.

Ein Teilnahmemonat kann als voller Teilnahmemonat anerkannt werden, wenn die/der Teilnehmende mindestens an 15 Kalendertagen des Monats den Dienst absolviert hat. Bei einer Teilnahme von weniger als 15 Kalendertagen im Monat kann ein halber Teilnahmemonat anerkannt werden.

Ab der zweiten Mittelanforderung ist ein Nachweis über die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Teilnahmemonate zu erbringen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden, welches mit dem Zuwendungsbescheid übergeben wird.

Der Bescheid über die Gewährung einer Förderung nach den RL-JFD (Bund) ist nach Zugang mit der nächsten Mittelanforderung oder spätestens mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der ANBest-P einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle die geleisteten Teilnahmemonate im jeweiligen Durchführungszeitraum unaufgefordert nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwen-

dungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren ist der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt) berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Prüfungsrechte bei den Einsatzstellen hat der Zuwendungsempfänger auszubedingen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft.

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlagen

1 Anlage 1 zur RL des MBSJ zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule) 186.1 KB

Anlage 1

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg (RL FSJ-Schule)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für das FSJ-Schule

Mit dem Antrag auf Förderung sind die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen bzw. die im Folgenden genannten Angaben zu machen:

1. Trägereignung
 - Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Träger nach § 10 Abs. 1 JFDG oder einen nach § 10 Abs. 2 JFDG anerkannten Träger des FSJ oder FÖJ in Brandenburg handelt. Das Anerkennungsschreiben ist beizufügen, wenn es nicht bereits in der aktuellsten Form im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt.
 - Darstellung von Profil und Tätigkeitsfeldern des Antragstellers
 - Nachweise über die Durchführung des FSJ im Schulwesen bzw. im Kita- und Jugendbereich des Landes Brandenburg sowie Hinweise auf bereits bestehende längerfristige Kooperationen mit Schulen
 - Angabe der geplanten Anzahl der Einsatzstellen an Schulen mit Angaben zu deren inhaltlicher Ausrichtung und regionaler Verteilung
 - Zusicherung der Finanzierung der pädagogischen Begleitung aus Bundesmitteln und Kopie des Antrages auf Förderung nach den RL-JFD für die pädagogische Begleitung aus Mitteln des Bundes (oder ggf. eines bereits vorliegenden Zuwendungsbescheides)
2. Einsatz und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers
 - Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
 - Darstellung der Erfahrungen und spezifischen Qualifikation des vorgesehenen pädagogischen Personals einschließlich der fachspezifischen Fortbildung der Mitarbeitenden
3. Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ

Konzept für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes mit Ausführungen insbesondere zu folgenden Punkten:

- Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Begleitung, Beratung und Reflexionsmöglichkeiten der Freiwilligen sowie Bildungsseminararbeit durch qualifizierte Fachkräfte
- Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes in den Einsatzstellen

- Einhaltung bzw. Gewährleistung der Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit (partizipativ, vertraulich, verständnisvoll, akzeptierend, wertschätzend) durch den Träger und durch die Einsatzstellen
- Gewährleistung der Einräumung eines hohen Maßes an Eigeninitiative und -verantwortung gegenüber den Teilnehmenden in den Einsatzstellen
- Gewährleistung einer gezielten Berufsorientierung und des ganztägigen Einsatzes der Freiwilligen in den Einsatzstellen für in der Regel ein Jahr
- Bei geplanter Einrichtung von Teilzeitstellen: Darstellung, wie die zusätzliche Betreuung bzw. Begleitung dieser Jugendlichen abgesichert werden soll und welche Schulen ggf. dafür in Betracht kommen bzw. wie die Beratung und Auswahl der Jugendlichen erfolgt
- Jahreseinsatzplanung unter besonderer Berücksichtigung der Ferienzeiten

Für bewährte Träger, die bereits über mindestens ein Schuljahr erfolgreich Einsatzstellen an Schulen eingerichtet haben und dafür Zuwendungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erhielten, ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich: Es kann auf ein bereits bewährtes Konzept verwiesen werden, eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung/Ergänzung sollte jedoch vorgenommen werden.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
 - Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
 - Darstellung vorgesehener Aktivitäten

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der untenstehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 – 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten, Gewicht multipliziert. Ein Antrag kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent

der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ-Schule mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können nicht berücksichtigt werden. Ebenso können Anträge ohne Darstellung einer abgesicherten Gesamtfinanzierung oder unterhalb der festgelegten Zuwendungsuntergrenze von 50.000 Euro nicht berücksichtigt werden.

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 4:

Ziff.	Bewertungskriterien	Gewichtung in %	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	20	30	6
2	Anzahl und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers	20	30	6
3	Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ	50	30	15
4	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit	10	30	3
Summe		100	120	30

